

Bebauungsplan Mühlhalde- Änderung u. Qualifizierung

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichen, Planeinschriebe und Planfarben wird gemäß § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 BBauG und BauNVO )

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO ) siehe Planeinschrieb

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO ) " "

1.1.3 Ausnahmen im Sinne von Abs. 3 des § 4 BauNVO sind nicht zulässig

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse ( § 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO ) siehe Planeinschrieb

1.2 Bauweise ( § 22 BauNVO ) siehe Planeinschrieb

1.2.1 Stellung der Gebäude ( § 9 Abs. 1 Buchst. b BBauG ) s. Plan

1.2.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit Gebäuden, sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

1.2.3 Garagen und Stellplätze :Für jede Wohnung ist eine Garage oder ein Stellplatz erf.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen ( § 111 LBO ) Nach Prüfung des

2.1 Gebäudehöhen ( § 111 LBO ) Einzelfalls können Garagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Z I+UG bergseitig max. 4,00 m  
talseitig " 5,50 m

Z II max bergseitig " 6,00 m  
talseitig " 7,00 m

Z II bergseitig " 6,00 m  
talseitig " 7,00 m

gemessen vom fertigen Gelände bis Oberkante Dachrinne

2.2 Dachform ( § 111 Abs. 1 Nr.1 LBO )

WA I+UG Satteldach Dachneigung 25° - 30°

WA II max " " max 25°

WA II " Dachneigung ca. 30°

3.2. Äußere Gestaltung ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

Auffallende Farben sind zu vermeiden

Deckung der Dächer mit engobierten Ziegeln

4.2 Einfriedigungen ( § 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO )

Entlang der öffentlichen Strassen sind für die Einfriedigung zugelassen: Scheren- oder Lattenzaun mit max. Höhe von 0,80 m auf 15 - 30 cm hohen Steinsockel. Ausserdem Rabattenstein, dahinter Hecken mit max. Höhe 1,10 m ( Höhe einschl. der Rabattensteine oder Sockel und der Hecke ). Die Steinsockel können aus Naturstein oder aus natursteinähnlichen Steinen und aus Waschbetonsteinen zugelassen werden. Andere Zäune als Scheren - oder Lattenzäune können nach Vorlage von Planzeichnungen und Beschreibung vom Gemeinderat genehmigt werden.

Zeichenerklärung

Z Zahl der Vollgeschosse (§§ 16 - 21 BauNVO)  
G R Z Grundflächenzahl (§§ 16 - 21 BauNVO)  
G F Z Geschossflächenzahl (§§ 16 - 21 BauNVO)  
o Offene Bauweise ( § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO )

█ █ █ █ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ( § 9 Abs. 5 BBauG )

▨ WA Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO )

▩ Baugrenze ( § 23 Abs. 3 BauNVO )

▭ Verkehrsflächen ( § 9 Abs.1 Nr. 3 u. 4 BBauG )

← → Firstrichtung der Gebäude

××××× Grenze unterschiedlicher Bebauung

Weissach im Tal, den 23.2. 1972

*Handwritten signature*

Verfahrensvermerke

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 13. März 1972 bis 13. April 1972

Auslegung bekannt gemacht am 2. März 1972

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 21. Juni 1972

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom Landratsamt Backnang mit Erlaß vom 27. Juli 1972 Nr. 431/612.21

Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 14. Aug. 1972 bis 14. Sept. 1972

Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am 10. August 1972

In Kraft getreten am 10. August 1972

Weissach im Tal, den 30. Aug. 1972  
Bürgermeisteramt



*Handwritten signature*  
Halter  
Bürgermeister

der obengenannte Bebauungsplan  
"Mühlhalde-Änderung und Qualifizierung"  
wurde mit Verfügung des Landrats-  
amts von heute genehmigt.

Z. B.

Backnang, den **27. Juli 1972**

Im Auftrag



*J. V.*  
*[Handwritten signature]*

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplans "Mühlhalde - Änderung und Qualifizierung" mit allen seinen Bestandteilen (Lageplan, Textteil, Längen- und Querschnitt) am 10. August 1972 durch das Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit am 10. August 1972 rechtswirksam geworden.

Weissach im Tal, den 30. August 1972  
Bürgermeisteramt



*[Handwritten signature]*  
Halter  
Bürgermeister